

Zentrales Melderegister

ZMR INFO

BM.I
BUNDESMINISTERIUM
FÜR INNERES
SU-ZMR

willkommen im



zmr
zentrales melderegister

...das neue service des BMI

Juli 2005

zmr
zentrales melderegister

| | |
|--|-----------|
| 1 Überblick | 3 |
| 1.1 Allgemein | 3 |
| 1.2 Was ist das ZMR?..... | 3 |
| 1.3 ZMR-Zahl..... | 4 |
| 1.4 Gesamtdatensatz..... | 4 |
| 1.5 Welche Vorteile ergeben sich für den Bürger und für die Meldebehörde durch das ZMR: | 5 |
| 2 Meldepflicht | 6 |
| 3 Der „neue“ Meldezettel | 6 |
| 4 Meldevorgang | 7 |
| 4.1 Anmeldung | 7 |
| 4.2 Abmeldung..... | 7 |
| 4.3 Ummeldung..... | 8 |
| 5 Meldebestätigung | 9 |
| 6 Meldeauskunft | 10 |
| 7 Zugang | 11 |
| 7.1 Wer darf ins ZMR? | 11 |
| 7.2 Sicherheit | 12 |
| 7.3 Berechtigung..... | 12 |
| 7.4 Entzug der Berechtigung..... | 12 |
| 8 Behörden | 14 |
| 8.1 ZMR-Zugangsformen für Behörden..... | 14 |
| 8.1.1 Zugangsform mit Benutzerverwaltung im BMI (Direktverbindung, Zugangsform 1)... | 14 |
| 8.1.2 Zugangsform Portalverbund (Zugangsform 2)..... | 14 |
| 8.1.3 Zugangsform Portalverbund, wobei sich das Portal bei einem Dienstleister befindet (Zugangsform 3)..... | 14 |
| 9 Businesspartner | 16 |
| 9.1 ZMR-Zugangsformen für Businesspartner..... | 16 |
| 9.1.1 Zugang mit Benutzerverwaltung im BMI | 16 |
| 9.1.2 Zugang mit eigener Benutzerverwaltung | 16 |
| 9.1.3 Zugang über einen Provider (Dienstleister)..... | 16 |
| 9.1.4 Zugang des Providers (Dienstleisters)..... | 16 |
| 9.1.5 Änderung eines Zuganges oder einer ZMR -Abfrageberechtigung | 17 |
| 9.1.5.1 Änderung vom Businesspartner | 17 |
| 9.1.5.2 Änderung vom Provider und Kündigung vom Businesspartner..... | 17 |
| 9.2 Was ist beim Ausfüllen der Formulare zu beachten | 17 |
| 9.3 Die Vorgehensweise vom Antrag bis zum Arbeiten mit dem ZMR | 17 |
| 9.4 Kosten..... | 19 |
| 9.4.1 Kostenersatz | 19 |
| 9.4.2 Antragsgebühr | 19 |
| 9.4.3 Abfragekosten | 19 |
| 9.4.4 Kostenüberblick..... | 19 |
| 9.5 Abfrage | 20 |
| 9.5.1 Kurzbeschreibung der Eingabefelder | 20 |
| 9.5.2 Beispiele | 21 |
| 9.5.2.1 Businesspartner-Anfrage mit positivem Ergebnis:..... | 21 |
| 9.5.2.2 Businesspartner-Anfrage mit negativem Ergebnis:..... | 22 |
| 10 ZMR Informationen | 24 |

1 Überblick

1.1 Allgemein

Das Zentrale Melderegister (ZMR) wurde im zeitlichen Zusammenhang mit der Volkszählung -Stichtag 15.5.2001- geschaffen. Seit 1.3.2002 ist das neue Meldegesetz in Kraft und genau zu diesem Zeitpunkt erfolgte der Echtbetrieb des zentralen Melderegisters.

Es handelt sich um das größte Verwaltungsregister Österreichs, das allen Behörden und Dienststellen der Gemeinden, der Länder und des Bundes für jeden Bereich der Verwaltung eine unschätzbare Hilfestellung bietet.

Der Betrieb des ZMR hat zu einer nachhaltigen Verwaltungsvereinfachung und zu mehr Bürgerservice geführt.

1.2 Was ist das ZMR?

ZMR = Zentrales Melderegister.

Eine zentrale Datenbank, mit der Möglichkeit der Österreich weiten Gesamtsicht über alle Wohnsitz-Meldungen einer Person.

Gesetzliche Grundlage:

Zentrales Melderegister; Informationsverbundsystem

§ 16. (1) Das zentrale Melderegister ist insofern ein öffentliches Register, als der Hauptwohnsitz eines Menschen oder jener Wohnsitz, an dem dieser Mensch zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war, abgefragt werden kann, wenn der Anfragende den Menschen durch Vor- und Familiennamen sowie zumindest ein weiteres Merkmal, wie etwa das wirtschaftsbereichsspezifische Personenkennzeichen (§ 14 des E-Government-Gesetzes), Geburtsdatum, Geburtsort oder einen bisherigen Wohnsitz, im Hinblick auf alle im ZMR verarbeiteten Gesamtdatensätze eindeutig bestimmen kann. Wird ein wbPK zur Identifizierung des Betroffenen angegeben, so muss der Anfragende auch seine eigene Stammzahl zwecks Überprüfung der Richtigkeit des wbPK zur Verfügung stellen. Über andere gemeldete Wohnsitze dieses Menschen darf einem Abfragenden nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses Auskunft erteilt werden.

Das ZMR ist eine Evidenz, in der alle gemeldeten Menschen einmal erfasst sind. Es werden jedem Menschen bundesweit sein Wohnsitz oder seine Wohnsitze zugeordnet: neben nur einem möglichen Hauptwohnsitz sind gegebenenfalls weitere Wohnsitze vermerkt.

Diese Meldungen werden laufend von 2359 Gemeinden und Städte Österreichs in Echtzeit aktualisiert.

Allen Behörden, gesetzlich determinierten Körperschaften öffentlichen Rechts und den Gemeindeverbänden, ist die Möglichkeit zu einem Online-Zugriff eingeräumt worden. Meldedaten stehen somit grundsätzlich überall rund um die Uhr zur Verfügung.

(Wartungsarbeiten werden möglichst außerhalb der Hauptbetriebszeiten - an Arbeitstagen von 7:00 bis 19:00 Uhr - durchgeführt)

Darüber hinaus kann Personen, die regelmäßig Meldeauskünfte benötigen, wie etwa Notaren, Rechtsanwälten, Banken und ähnlichen Institutionen, ein Online-Zugriff auf die Meldedaten des ZMR, für die keine Auskunftssperre besteht, eingeräumt werden. Damit wird eine deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für die Erteilung von Meldeauskünften erreicht.

Bürgerinnen und Bürgern wird durch die Einbindung der elektronischen Abfrage in Behördenverfahren die Vorlage des Meldezettels erspart.

Anfragen an das ZMR können von überall durchgeführt werden, was die Basis für die Weiterentwicklung des One-Stop-Government-Prinzips ist.

Jeder Bürgerin, jedem Bürger, der Wirtschaft und den Behörden steht somit eine der Grundinformationen für Behördenverfahren allerorts und jederzeit zur Verfügung.

Insbesondere ist das ZMR Grundlage für:

- Wählerevidenz (bundesweit)
- Finanzausgleich
- Europa-Wählerevidenz
- Volkszählung
- Bürgerkarte
- u.a.

1.3 ZMR-Zahl

Im ZMR werden allen in Österreich gemeldeten Menschen eine Melderegisterzahl (ZMR-Zahl) zugewiesen.

Gesetzliche Grundlage:

Zentrales Melderegister; Informationsverbundsystem

§ 16. (4) Der Bundesminister für Inneres ist zur Sicherung der Unverwechselbarkeit der An- und Abgemeldeten ermächtigt, bei Führung des Zentralen Melderegisters für die Meldebehörden jedem Gesamtdatensatz eine Melderegisterzahl (ZMR-Zahl) beizugeben, die keine Informationen über den Betroffenen enthält.

1.4 Gesamtdatensatz

Der Gesamtdatensatz jeder im ZMR gespeicherten Person besteht im wesentlichen aus:

Identitätsdaten:

die Namen, das Geschlecht, die Geburtsdaten (Ort, Datum, Bundesland, wenn im Inland gelegen, und Staat, wenn im Ausland gelegen), die Melderegisterzahl (ZMR-Zahl) und die Staatsangehörigkeit und bei Fremden überdies Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum sowie der Staat der Ausstellung des Reisedokumentes.

Wohnsitzdaten:

Strasse/Hausnummer/Stiege/Tür, Postleitzahl, Ortsgemeinde/Bundesland, Datum der An- bzw. Abmeldung, Name des Unterkunftsgebers;
Der Gesamtdatensatz ist nur Behörden zugänglich.

Bei Obdachlose erfolgt die Angabe der Kontaktstelle und die Angabe ob es sich um eine Zustelladresse gemäß dem Zustellgesetz handelt. Die Angabe über das Religionsbekenntnis auf dem Meldezettel wird nicht in das ZMR übernommen.

1.5 Welche Vorteile ergeben sich für den Bürger und für die Meldebehörde durch das ZMR:

Es werden alle Adressen einer Person im Bundesgebiet ersichtlich, das bedeutet:

Der Hauptwohnsitz und die Nebenwohnsitze sind bei jedem Meldevorgang für die Meldebehörde ersichtlich.

Meldeanfragen können von einer Meldebehörde über Adressen im ganzen Bundesgebiet beantwortet werden, das bedeutet:

*Die Anfrager brauchen nur 1 Meldeanfrage stellen!
Diese Meldeauskunft kann jeder Bürger über jeden anderen Bürger erhalten, soweit keine Auskunftssperre besteht. Diese Auskunft ist auf den aktuellen Hauptwohnsitz bzw. den letzt gültigen Hauptwohnsitz beschränkt.*

Meldebestätigungen erhalten die Antragsteller mit nur einem Antrag; das bedeutet:

*Verwaltungsvereinfachung für den Bürger, insbesondere in Pensionsverfahren, bei Verfahren zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, usw.
Hier erhält der Bürger sowohl aktuelle (§19 Abs. 1 MeldeG) als auch historische Wohnsitzdaten (§19 Abs 2 Meldeg) über sich.*

Das ZMR ist auch eine Grundlage für Evidenzen des Bundesheeres, insbesondere im Hinblick auf die Beauskunftung der jährlich hinzukommenden Wehrpflichtigen (Online-Abfrage).

2 Meldepflicht

Jede/r Bürger/in ist verpflichtet, sich bei einer Wohnsitzänderung innerhalb von drei Tagen an der neuen Adresse anzumelden und von der alten Adresse abzumelden

Gesetzliche Grundlage:

Meldepflicht und Ausnahmen von der Meldepflicht

§ 2. (1) Wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt, ist zu melden.

Unterkunft in Wohnungen; Anmeldung

§ 3. (1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.

Unterkunft in Wohnungen; Abmeldung

§ 4. (1) Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

Mit der Anmeldung eines neuen HWS erfolgt seitens des ZMR automatisch die Abmeldung am bisherigen HWS. Der Bürger muss nunmehr nur mehr die Meldebehörde am neuen HWS aufsuchen.

3 Der „neue“ Meldezettel

Der bisherige Meldezettel mit seinen vielen Durchschlägen hat als Dokument ausgedient. Nur die Bezeichnung „Meldezettel“ bleibt für das Antragsformular erhalten. Die eingetragenen Daten (Namen, Geburtsort usw.) werden dann im ZMR eingegeben. Die ordnungsgemäße Anmeldung, Abmeldung und Ummeldung wird umgehend mit einem Ausdruck aus dem ZMR bestätigt. (sogenannte „Bestätigung der Meldung“)

Das Antragsformular (der Meldezettel) liegt gratis in allen Gemeinden, magistratischen Bezirksämtern, dem Bürgerdienst, den Kundendienstzentren, Standesämtern,... auf. Er kann aber auch – wie bisher – in Trafiken kostenpflichtig bezogen werden.

Auch von den diversen Homepages (z.B.: wien.gv.at) kann man das Antragsformular (der Meldezettel) runterladen und ausdrucken.

4 Meldevorgang

4.1 Anmeldung

Die Anmeldung eines Hauptwohnsitzes oder eines weiteren Wohnsitzes erfolgt bei jener Meldebehörde (Gemeindeamt oder Magistrat), welche für den neuen Wohnsitz zuständig ist. Gleichzeitig kann man dabei auch den Wohnsitz in der vorherigen Gemeinde abmelden oder als einen weiteren Wohnsitz anmelden.

Der Bürger erhält einen Ausdruck aus dem ZMR (mit Stempel und Unterschrift) als Bestätigung des Meldevorganges.

Meldepflichtige müssen sich innerhalb von 3 Tagen ab Beziehen der Unterkunft (Wohnung) anmelden; innerhalb von 3 Tagen abmelden, wenn sie die Unterkunft aufgeben (siehe auch Meldegesetz §2 bis §4a).

Die Anmeldung ist kostenlos.

Die Anmeldung kann erfolgen:

- Persönlich durch den Meldepflichtigen
- durch einen Boten
- oder postalisch

Notwendige Unterlagen:

- Antragsformular (= Meldezettel, entsprechend vollständig ausgefüllt und vom Unterkunftgeber unterschrieben).
- Reisepass oder Personalausweis (oder anderer amtlicher Ausweis, z. B. Führerschein, und zusätzlich Staatsbürgerschaftsurkunde)
- Geburtsurkunde
- Nachweis über akademischen Grad
- Wer mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, muss alle Dokumente vorlegen, aus denen Identität, Geburtsort und Staatsangehörigkeit hervorgehen, also hauptsächlich Reisedokumente.
- Ausländische Mitbürger müssen einen Reisepass mitnehmen!

Seit 01.04.2005 kann die Anmeldung eines Neugeborenen im Rahmen der Eintragung der Geburt durch die Personenstandbehörde erfolgen. Der zusätzliche Weg zur Meldebehörde kann somit entfallen, ebenso im Fall der Änderung des Namens oder des Geschlechts.

4.2 Abmeldung

Folgende Gegebenheiten machen eine Abmeldung bzw. eine Mitteilung an die zuständige Meldebehörde erforderlich:

- Aufgeben eines Wohnsitzes im Bundesgebiet aufgrund eines Umzugs (kann in der Regel auch die Meldebehörde erledigen, bei der Sie Ihren neuen Wohnsitz anmelden)
- Tod (Verstorbene werden von Angehörigen bzw., wenn es keine gibt, verpflichtend vom Unterkunftgeber abgemeldet)
- Längere Haftstrafen (Abmeldung erledigt die Haftanstalt)

- Wenn jemand eine Unterkunft aufgegeben hat und er/sie sich vermutlich nicht abgemeldet hat.

Meldepflichtige müssen sich innerhalb von 3 Tagen ab Beziehen der Unterkunft (Wohnung) anmelden; innerhalb von 3 Tagen abmelden, wenn sie die Unterkunft aufgeben (siehe auch Meldegesetz §2 bis §4a).

Die Abmeldung ist kostenlos.

Die Abmeldung kann erfolgen:

- Persönlich durch den Meldepflichtigen
- durch einen Boten
- oder postalisch

Notwendige Unterlagen:

- Antragsformular (= Meldezettel, entsprechend vollständig ausgefüllt)
Identitätsnachweis

4.3 Ummeldung

Folgende Änderungen machen eine Ummeldung, d. h. eine An- und gleichzeitige Abmeldung an derselben Adresse, bei der zuständigen Meldebehörde erforderlich:

- Änderung der Wohnsitzqualität, wenn z.B. ein Hauptwohnsitz zu einem Nebenwohnsitz wird oder umgekehrt
- Änderung der Personendaten (z. B. Änderung des Nachnamens durch Heirat, Änderung des Vornamens oder des Geschlechts)
- Änderung der Staatsbürgerschaftsangehörigkeit

Die Ummeldung ist kostenlos.

Die Ummeldung kann erfolgen:

- Persönlich durch den Meldepflichtigen
- durch einen Boten
- oder postalisch

Notwendige Unterlagen:

- Antragsformular (= Meldezettel, entsprechend vollständig ausgefüllt)
- Amtlicher Lichtbildausweis
- Geburtsurkunde
- Urkunde, die den geänderten Sachverhalt bescheinigt (z. B. Heiratsurkunde bei Namensänderung; neue Staatsbürgerschaft etc.)
- Ausländische Mitbürger: Unbedingt Reisepass oder Asylausweis mitnehmen.

5 Meldebestätigung

Eine Meldebestätigung über den oder die aufrechten Wohnsitze oder eine Meldebestätigung über vergangenen Wohnsitze kann jede Person, die sich in Österreich aufhält für sich oder für eine Person, für die diese Person meldepflichtig ist (z. B. Kind) beantragen (siehe Meldegesetz §19 (1) und (2)).

Die zuständige Meldebehörde ist jene, wo der Antragsteller Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt hat.

Notwendige Unterlagen:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Formloser Antrag
- Für Meldebestätigungen über vergangene Wohnsitze (Meldedarstellung) benötigt man unbedingt einen begründeten schriftlichen Antrag.

Kosten:

- 13 € Antragsgebühr (entfällt bei mündlicher Antragstellung oder bei Verwendung der Online-Abfrage mittels Bürgerkarte)
- 13 € Zeugnisgebühr (entfällt, wenn die Meldebestätigung an eine bestimmte Person oder Behörde gerichtet wird - ausgenommen der Antragsteller selbst)
- 2,10 € Bundesverwaltungsabgabe bei Abfragen aus dem Örtlichen Melderegister
- 3 € Bundesverwaltungsabgabe bei Abfragen aus dem ZMR

- Wenn Sie die Anfrage per Post an den Meldeservice stellen, dann müssen die amtlichen Urkunden im Original oder in einer notariell oder gerichtlich beglaubigten Abschrift, aus denen die Identitätsdaten des Antragstellers hervorgehen, beigelegt sein.
 - o Kosten für die Beglaubigung:
 - ~~1,50~~ 1,50 € + 20 % Umsatzsteuer für Notariatskosten
 - ~~3,60~~ 3,60 € Gebühren

6 Meldeauskunft

Jede Person, gleichgültig ob es sich um einen österreichischen Staatsbürger oder Fremden handelt, hat die Möglichkeit gegen *Nachweis der Identität* die Erteilung einer Meldeauskunft zu verlangen (siehe auch Meldegesetz §18 (1)).

Die zuständige Meldebehörde ist jene, wo der Antragsteller Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt hat.

Notwendige Unterlagen:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Formloser Antrag

- Für Abfragen aus dem Örtlichen Melderegister:
 - o Vor- und Zunamen

- Für Abfragen aus dem Zentralmelderegister:
 - o Vor- und Zunamen der gesuchten Personen
 - o Weiteres Kriterium sind z. B.: Geburtsdatum, frühere oder letzte Adresse bzw. ZMR-Zahl oder Staatsangehörigkeit der gesuchten Personen.

Kosten:

- 13 € Bundesverwaltungsabgabe Antragsgebühr (entfällt bei mündlicher Antragstellung)
- 2,10 € Verwaltungsabgabe für Abfragen aus dem Örtlichen Melderegister
- 3 € Bundesverwaltungsabgabe für Abfragen aus dem Zentralmelderegister
- Wenn Sie die Anfrage per Post an den Meldeservice stellen, dann müssen die amtlichen Urkunden im Original oder in einer notariell oder gerichtlich beglaubigten Abschrift, aus denen die Identitätsdaten des Antragstellers hervorgehen, beigelegt sein.
 - o Kosten für die Beglaubigung:
 - ~~€~~ 1,50 € + 20% Umsatzsteuer für Notariatskosten
 - ~~€~~ 3,60 € Gebühren

Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Abfrage ergebnislos war.

7 Zugang

7.1 Wer darf ins ZMR?

Gesetzliche Grundlage:

Zulässigkeit des Verwendens der Daten des zentralen Melderegisters

§ 16a. 4) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften, Gemeindeverbänden, Gerichtskommissären im Sinne des Gerichtskommissärsgesetzes und den Sozialversicherungsträgern auf deren Verlangen eine Abfrage im Zentralen Melderegister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr ermitteln können.

(5) Abgesehen von den in Abs. 4 genannten Fällen ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, bestimmten Personen im Rahmen des § 16 Abs. 1 auf Antrag eine Abfrageberechtigung im Wege des Datenfernverkehrs auf die im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten, für die keine Auskunftssperre besteht, zu eröffnen; hiefür muss glaubhaft sein, dass diese Personen regelmäßig Meldeauskünfte zur erwerbsmäßigen Geltendmachung oder Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen benötigen.

(5a) Eine gemäß Abs. 5 eingeräumte Abfrageberechtigung darf im konkreten Fall nur für die glaubhaft gemachten eigenen Zwecke in Anspruch genommen werden; die bloße Weitergabe von im Wege dieser Abfrageberechtigung ermittelten Meldedaten an Dritte ist kein eigener Zweck im Sinne dieser Bestimmung. Liegen die für die Erteilung der Berechtigung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr vor, hat der Berechtigte dies unverzüglich dem Bundesminister für Inneres zu melden.

Das sind:

- alle Behörden
 - o Meldebehörden
 - o BHs
 - o ...

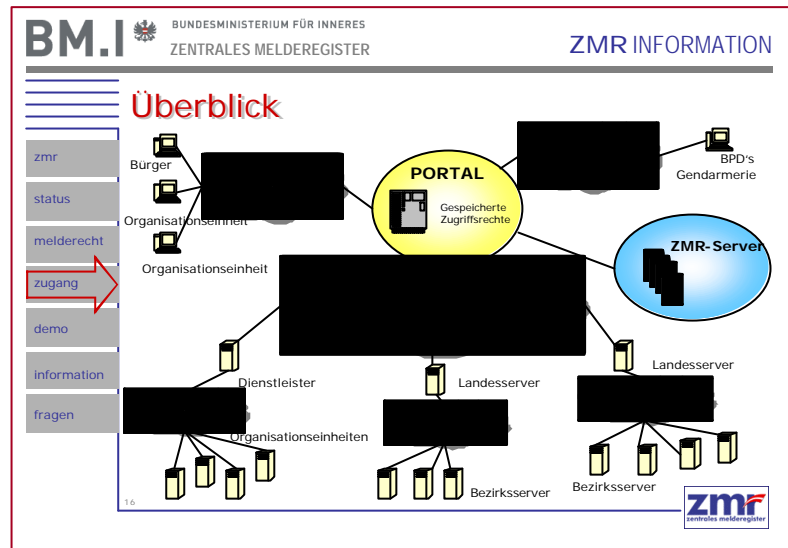
- alle Ministerien
- die Exekutive
- die Privatwirtschaft (Businesspartner) nur nach rechtlicher Prüfung durch das Bundesministerium für Inneres
 - o Kammern
 - o Banken
 - o Versicherungen
 - o Rechtsanwälte
 - o Inkassobüros
 - o ...

Der Inhalt der Auskunft ist jedoch äußerst unterschiedlich. Auskunftsberechtigte gem. §16a Abs4 MeldeG erhalten den Gesamtdatensatz, Berechtigte nach §16a Abs5 MeldeG hingegen nur den aktuellen bzw. den letzten aktuellen HWS.

7.2 Sicherheit

Für alle Zugangskategorien prüft das **BMI-PORTAL** beim Login die Zugangsberechtigungen des Benutzers, das Zertifikat des Arbeitsplatzes bzw. der Applikation und vergibt die vom Administrator dem Benutzer zugeordneten Rechte für das ZMR.

Das BMI-Portal wurde im zeitlichen Zusammenhang mit dem ZMR erstellt und in Betrieb genommen.



7.3 Berechtigung

Die Zuständigkeit der Erteilung der Berechtigung für das Arbeiten mit dem ZMR liegt beim Bundesministerium für Inneres (BMI).

Für die Zugangskategorien, die unter den §16a Abs. 4 (Behörden,...) fallen, genügt es einen formlosen Antrag für die Berechtigung der Personen, die mit ZMR arbeiten wollen, an das BMI (Abteilung IV/2 IT-MS / Benutzerverwaltung) zu senden. Ausnahmen sind die Meldebehörden, die müssen mit dem Formular MELDUNG VON BENUTZERN die entsprechenden Berechtigungen einholen.

Die Zugangskategorien, die unter §16a Abs. 5 fallen (Businesspartner,...) müssen mit den entsprechenden Formularen die Berechtigung der Benutzung des ZMR beantragen. Die genaue Beschreibung dieser Formulare finden sie unter ZMR Info Businesspartner.

7.4 Entzug der Berechtigung

Insbesondere folgende Verstöße des Antragstellers bzw. des durch diesen benannten Verantwortlichen / Dienstleisters berechtigen bzw. verpflichten das BMI zum fristlosen (sofortigen) Entzug der Abfrageberechtigung des Zugriffsberechtigten/Antragstellers:

- Verstoß gegen die Bestimmungen des Meldegesetzes/der Meldeverordnung
- Nichteinhaltung der Datenschutz / Datensicherheitsmaßnahmen, z.B:
 - o Vernachlässigung der Belehrungspflicht

- Nicht nachkommen der Meldepflichten (z.B.: Veränderungen im Bereich der auf das ZMR Zugriffsberechtigten Personals; Inanspruchnahme, Wechsel oder das Ausscheiden eines Dienstleisters/Verantwortlichen; das Auftreten von Programmstörungen, die den Datenbestand gefährden können)
 - Abruf von Meldeanfragen für andere als die erlaubten Zwecke (entgegen der im Antrag gem. § 16a Abs. 4 genannten gesetzlichen Befugnis bzw. entgegen dem gem. § 16a Abs. 5 glaubhaft gemachten Zweck (erwerbsmäßige Geltendmachung oder Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen)
 - Verwendung von einer Benutzerkennung/Passwort durch mehr als einen Benutzer
 - Nichteinhaltung der vorgeschriebenen technischen Datensicherheitsmaßnahmen
 - fehlende oder ungenügende Dokumentation gem. § 13 MeldeVO
- Terminverzug mit der Entrichtung des Kostenersatzes sowie der Abfragegebühren
 - Nichteinhaltung der vom BMI gem. § 4 Abs. 1 MeldeVO allenfalls vorgeschriebenen Auflagen/Bedingungen

8 Behörden

Das BMI ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften, Gemeindeverbänden, Notaren in Ihrer Eigenschaft als Gerichtskommissäre und den Sozialversicherungsträgern auf deren Verlangen eine Abfrage im Zentralen Melderegister zu eröffnen (siehe §16a (4) MeldeG). Die Behörde beantragt im formlosen schriftlichen Wege den Zugang zum ZMR. Dieser Antrag ist an das Bundesministerium für Inneres, Referat IV/2/d, Berggasse 43, 1090 Wien (Telefax: 01/31346/39104) zu richten.

8.1 ZMR-Zugangsformen für Behörden

8.1.1 Zugangsform mit Benutzerverwaltung im BMI (Direktverbindung, Zugangsform 1)

Die Endbenutzer der Behörde sowie deren Zugriffsberechtigungen werden beim BMI verwaltet. Die Authentisierung der Benutzer erfolgt ebenfalls im BMI-Portal. Für Zwecke der Benutzerverwaltung werden folgende Daten einer zu berechtigenden Person benötigt:

- Sozialversicherungsnummer (eindeutiges Merkmal der Person)
- Nachname
- Vorname
- Dienststelle der Dienstverrichtung (z.B. Abt. I/1)
- gesetzlich übertragenen Aufgabe gem. §16a Abs. 4 MeldeG

Die Benutzerkennungen werden vom BMI zugewiesen. Es ist für alle Benutzer der Behörde eine genormte Excel-Tabelle auszufüllen und an das BMI nach Antragsbestätigung zu übermitteln.

8.1.2 Zugangsform Portalverbund (Zugangsform 2)

Die Behörde betreibt ein eigenes Portal, das einerseits den technischen Zugang zum ZMR gewährleistet und andererseits die Benutzer seiner Organisation im eigenen Bereich verwaltet.

Der Portalbetreiber ist vor Herstellung des Zuganges zu den Echtdateien des ZMR verpflichtet, einen entsprechenden Test in der dafür vorgesehenen Testumgebung des ZMR zu absolvieren. Hierfür werden vom Betreiber des ZMR (BMI) eigene Testzugangszertifikate ausgestellt.

Die Authentisierung der Benutzer der Behörde erfolgt im Portal der Behörde.

8.1.3 Zugangsform Portalverbund, wobei sich das Portal bei einem Dienstleister befindet (Zugangsform 3)

Diese Zugangsform entspricht sinngemäß der Zugangsform 2, jedoch befindet sich das Portal zur Zugriffskontrolle in der Verfügung eines von der Behörde dafür beauftragten Dienstleisters.

Der Dienstleister muss daher auf dem Antrag ausgewiesen sein und von der Behörde verpflichtet werden die Portalbetreiberfunktion und die damit verbundenen Aufgaben stellvertretend für die Behörde zu übernehmen. Der Dienstleister gilt in diesem Fall als "Dienststelle".

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist nach §§10, 11 DSG 2000 zwischen Dienstleistern und Behörden ein entsprechender Dienstleister-Vertrag abzuschließen.

Allfällige Haftungsfragen, die nicht im Bereich des Betreibers des ZMR (BMI) liegen, sind von der antragstellenden Behörde zu verantworten.

9 Businesspartner

Der Zugang zum ZMR für wirtschaftliche Zwecke wird im §16a (5) MeldeG definiert. Eine Person/Firma - im Folgenden "Businesspartner" genannt - muss glaubhaft machen, dass sie regelmäßig Meldeauskünfte zur erwerbsmäßigen Geltendmachung oder Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen benötigt. Die Prüfung, ob im konkreten Fall ein rechtliches Interesse vorliegt, nimmt das BMI vor.

Der Businesspartner beantragt schriftlich den Zugang zum ZMR und gibt dabei im Antragsformulars bekannt, welche Zugangsform er wählt.

9.1 ZMR-Zugangsformen für Businesspartner

9.1.1 Zugang mit Benutzerverwaltung im BMI

(Direktverbindung, Antragsformular ZMR123)

Der Antragsteller beantragt eine Abfrageberechtigung mit Benutzererkennung sowie eine „BMI-Kundennummer“ für das ZMR des BMI.

Die Benutzerkennungen werden vom BMI zugewiesen. Es ist pro Benutzer des Businesspartners ein eigenes Antragsformular auszufüllen.

Jährlicher Kostenersatz pro Benutzer € 1000,-

9.1.2 Zugang mit eigener Benutzerverwaltung

(Portalverbund mit Applikations-Gateway, Antragsformular ZMR123)

Der Antragsteller beantragt eine Abfrageberechtigung mit Benutzererkennung sowie eine „BMI-Kundennummer“ für das ZMR des BMI. Die Benutzerverwaltung soll durch den Antragsteller selbst durchgeführt werden.

Jährlicher Kostenersatz € 1000,-

9.1.3 Zugang über einen Provider (Dienstleister)

(Antragsformular ZMR123)

Der Antragsteller beantragt eine Abfrageberechtigung mit Benutzererkennung sowie eine „BMI-Kundennummer“ für das ZMR des BMI unter Inanspruchnahme eines Dienstleisters (Provider).

Keinen jahresbezogenen Kostenersatz

Wer Dienstleister ist, entnehmen sie bitte der Wirtschaftskammer-Standesvertretungen.

9.1.4 Zugang des Providers (Dienstleisters)

(Portalverbund mit Applikations-Gateway, Antragsformular ZMR4)

Der Antragsteller bekundet die Herstellung eines Zuganges zum ZMR des BMI für Dritte. Die Benutzerverwaltung für Abfrageberechtigte soll durch den Provider durchgeführt werden.

Weitere Pflichten und Rechte entnehmen Sie bitte dem Formular ZMR4.

9.1.5 Änderung eines Zuganges oder einer ZMR-Abfrageberechtigung (Änderungsformular ZMR0)

9.1.5.1 Änderung vom Businesspartner (ZMR1, ZMR2, ZMR3)

Änderungsmeldungen einer bereits bestehenden ZMR-Abfrageberechtigung sind mittels Änderungsformular an das Bundesministerium für Inneres, Referat IV/2/d, Berggasse 43, 1090 Wien zu melden.

9.1.5.2 Änderung vom Provider (Dienstleister, ZMR4) und Kündigung vom Businesspartner (ZMR123)

Änderungsmeldungen eines bereits bestehenden Dienstleisters und Kündigungen von Businesspartnern sind an das Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/3, Postfach 100, 1014 Wien, Tel: 01/53126-3687 zu richten.

Weitere Pflichten, Rechte und Kosten entnehmen Sie bitte dem Formular ZMR0.

9.2 Was ist beim Ausfüllen der Formulare zu beachten

Dem Antragsformular ist der **Gewerbe-/Erwerbsnachweis** (z.B. : Abschrift aus dem Firmenbuch, Kopie des Gewerbescheines, Nachweis der Rechtsanwaltskammer, etc.) in Kopie beizulegen.

Darüber hinaus werden zur Administration der Benutzer die entsprechenden Daten zur Organisation oder Person benötigt. Diese Daten sind:

- Gewerblicher Name des Businesspartners
- Adresse (Postanschrift)
- Adresse (Standortanschrift, wenn abweichend von der Postanschrift)
- Telefonnummer
- Telefaxnummer
- E-Mail
- Internetdomäne (z.B.: "Firma" > "firma.co.at")

Für Zwecke der Benutzerverwaltung werden folgende Daten einer zu berechtigenden Person benötigt:

- Sozialversicherungsnummer (eindeutiges Merkmal der Person)
- Nachname
- Vorname
- Dienststelle der Dienstverrichtung (z.B. "Rechtsabteilung")

9.3 Die Vorgehensweise vom Antrag bis zum Arbeiten mit dem ZMR

- entsprechendes Antragsformular ausfüllen und einreichen
(Adresse, Faxnummer und E-mail-Adresse finden sie am Antragsformular)
 - o bei ZMR3-Anträgen bitte vorher mit Ihrem Dienstleister Kontakt aufnehmen
- nach Einlangen des Antrages wird eine rechtliche Prüfung veranlasst
- bei positivem Ergebnis wird Ihnen die Berechtigung zuerkannt und in der Folge das Zugriffs-Zertifikat zugesandt
- bei negativem Ausgang übermittelt das BMI einen Bescheid, dass keine Berechtigung erteilt wurde
- Abfrage-Applikation erstellen mit inkludiertem Zertifikat (bei ZMR2, ZMR4)
(bei Provider und Antragsteller mit eigener Benutzerverwaltung wird auch ein Testzertifikat vorweg gesendet) siehe auch „Businesspartner technisch“
- Abfragen im ZMR durchführen

9.4 Kosten

9.4.1 Kostenersatz

Der jährliche Kostenersatz der Erteilung der Abfrageberechtigung gem. § 14 MeldeV beträgt bei einem **ZMR1** Antrag pro Benutzer und Jahr € 1000,-- und bei einem **ZMR2** Antrag € 1000,-- pro Jahr.

Dieser jährliche Kostenersatz beinhaltet allfällige Manipulationen der Antragsdaten.

Der Antragsteller anerkennt, dass er keinen Rechtsanspruch auf Einbehaltung des Kostenersatzes zum Teil oder zur Gänze hat.

Eine allfällige Nichtentrichtung des Kostenersatzes zum Teil oder zur Gänze führt zum sofortigen Entzug der Abfrageberechtigung des Antragstellers.

9.4.2 Antragsgebühr

Für den Antrag ist eine Gebühr gemäß Gebührengesetz 1957 in der derzeit geltenden Fassung von € 13,-- und für die Antragsbeilagen pro Bogen € 3,60, maximal jedoch € 21,80, zu entrichten.

9.4.3 Abfragekosten

Die Kosten für Abfragen an den Datenbestand des ZMR belaufen sich auf € 3,-- (Euro drei) pro Abfrage.

Kostenvorschreibungen im Zusammenhang mit dem ZMR (Antragsgebühr, Kostenersatz und Abfragekosten) werden an den Antragsteller (bei ZMR1 und ZMR2) und bei ZMR3 an den Dienstleister (Provider) adressiert

9.4.4 Kostenüberblick

Für die Erteilung der ZMR-Abfrageberechtigung sowie Abfragen an das ZMR werden Gebühren verrechnet. Diese Gebühren sind im Meldegesetz und der Meldegesetz-Durchführungsverordnung wie folgt geregelt:

| Antragsformular | Antragsgebühr gem. Gebührengesetz | Fälligkeit | pauschalierter Kostenersatz gem. § 14 MeldeV | Fälligkeit | Verwaltungsabgabe gem. § 15 MeldeV | Fälligkeit |
|-----------------|--|------------|--|-----------------------|------------------------------------|------------|
| ZMR1 | € 13,-- + € 3,60 pro Beilage höchstens € 21,80 | einmalig | € 1.000,-- | jährlich pro Benutzer | € 3,-- | je Abfrage |
| ZMR2 | € 13,-- + € 3,60 pro Beilage höchstens € 21,80 | einmalig | € 1.000,-- | jährlich | € 3,-- | je Abfrage |
| ZMR3 | € 13,-- + € 3,60 pro Beilage höchstens € 21,80 | einmalig | € 0,-- | jährlich | € 3,-- | je Abfrage |

9.5 Businesspartner-Abfrage

Gemäß §16 Abs. 1 MeldeG kann eine Anfrage nur mit

- **Vor- und Nachnamen** und mit einem
- **zusätzlichen Merkmal**, wie Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, ZMR-Zahl oder einen bisherigen Wohnsitz

eingetragen werden.

9.5.1 Kurzbeschreibung der Eingabefelder

- **Familienname**
Der Familienname ist eines von 3 Pflichtkriterien zum Erstellen einer Businesspartnerabfrage. Anstatt der Erfassung des Familiennamens, kann stattdessen auch das "Feld Name vor 1.Ehe" verwendet werden.
- **Vorname**
Die Erfassung des Vornamens ist für eine korrekte Businesspartnersuche ebenfalls notwendig. Für die Suche im ZMR ist nur die Eingabe des ersten Vornamens notwendig. Doppelnamen, die mit einem Bindestrich verbunden sind (z.B. Hans-Peter), gelten als 1 Name und sind daher auch so zu Erfassen.
- **Geburtsdatum**
Das Geburtsdatum ist für eine Suche im ZMR über die Businesspartnerabfrage nicht zwingend zu erfassen. Falls dieses Datum nicht bei der Suche zur Verwendung kommt, wird bei der Anlieferung des ZMR-Ergebnisses das Geburtsdatum auch nicht angezeigt.
- **Begründung**
Jede Businesspartnerabfrage im ZMR ist zu begründen, um jederzeit feststellen zu können, für welchen Zweck eine Abfrage durchgeführt wurde. Hierbei bietet sich die Verwendung einer z.B. Aktenzahl an. Ohne die Erfassung einer Begründung ist keine Abfrage möglich.
- **weitere Suchkriterien**
Als weitere Suchkriterien stehen folgenden Felder zur Verfügung:

ZMR-Zahl
Geburtsort
Staatsangehörigkeit
sämtliche Adressdaten

In allen Eingabefeldern sind Abkürzungen unzulässig. Familien-, Vor-, Ortsnamen müssen also komplett ausgeschrieben werden. Folgende Zeichen dürfen in keinem Eingabefeld verwendet werden: " ; < > _ % * ?

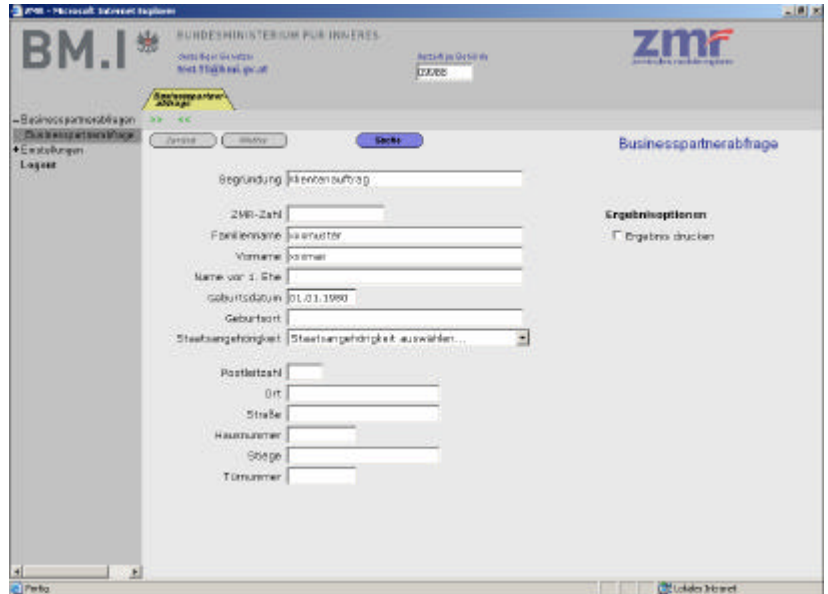
Bitte beachten Sie hierbei, dass mit der Anzahl der erfassten Suchkriterien die Chance auf ein positives Suchergebnis sinkt, da bei zu vielen Suchkriterien immer die Möglichkeit besteht, einer inhaltlich fehlerhaften Eingabe.

9.5.2 Beispiele

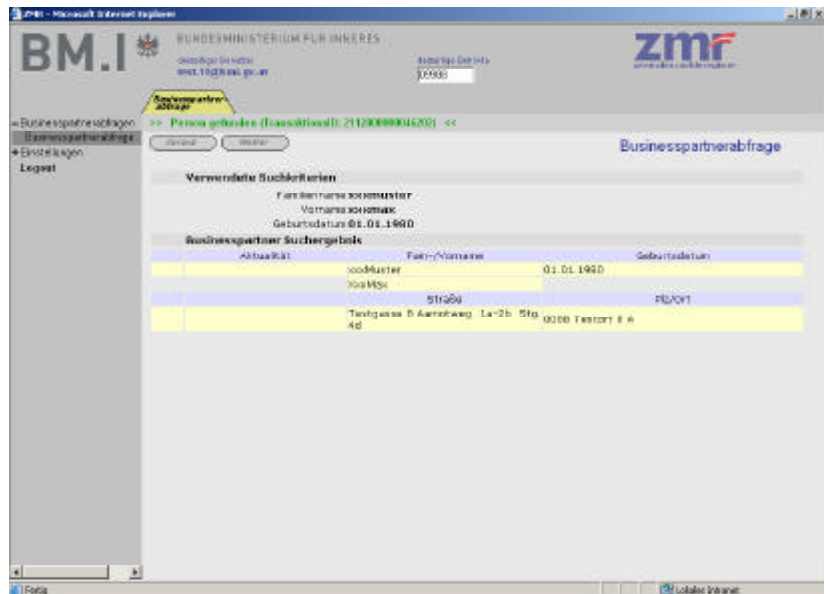
9.5.2.1 Businesspartner-Anfrage mit positivem Ergebnis:

EINGABE:

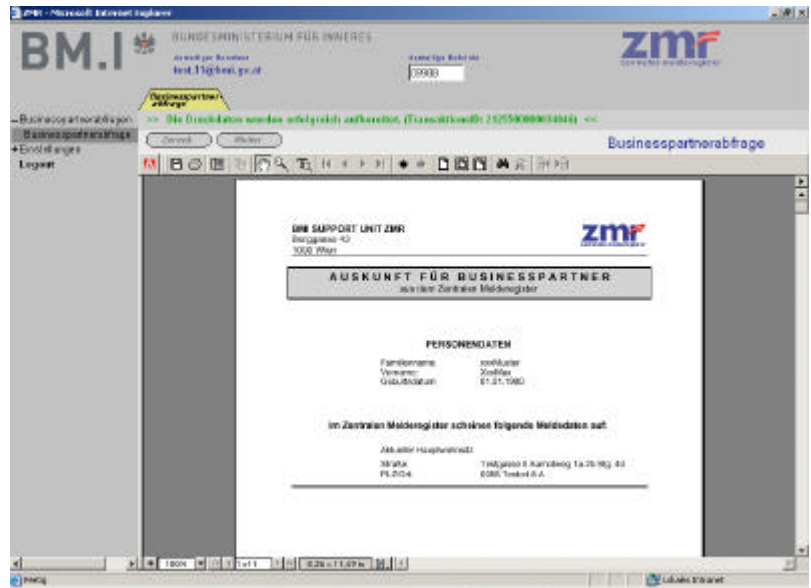
Begründung: Klientenauftrag
 Nachname: xxxmuster
 Vorname: xxxmax
 Geb. Datum: 01.01.1980



ERGEBNIS ohne Druck:



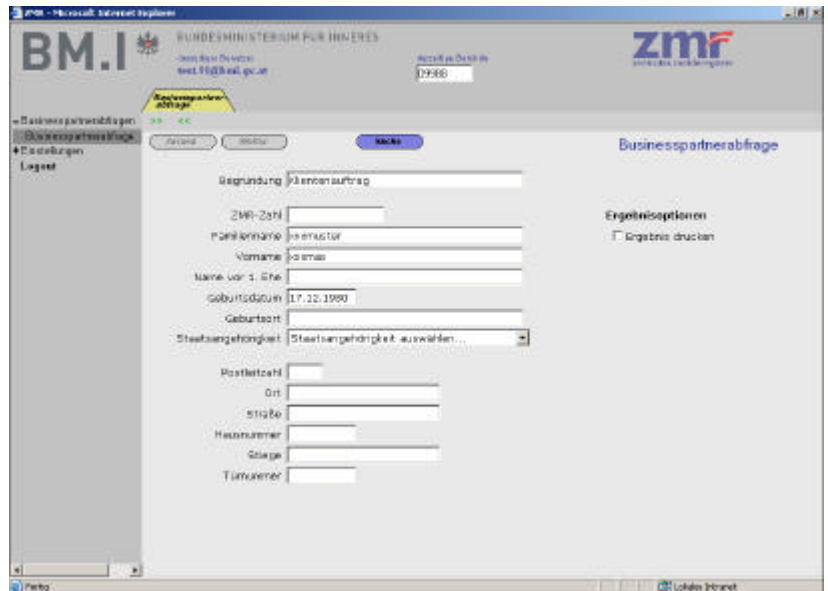
ERGEBNIS mit Druck:



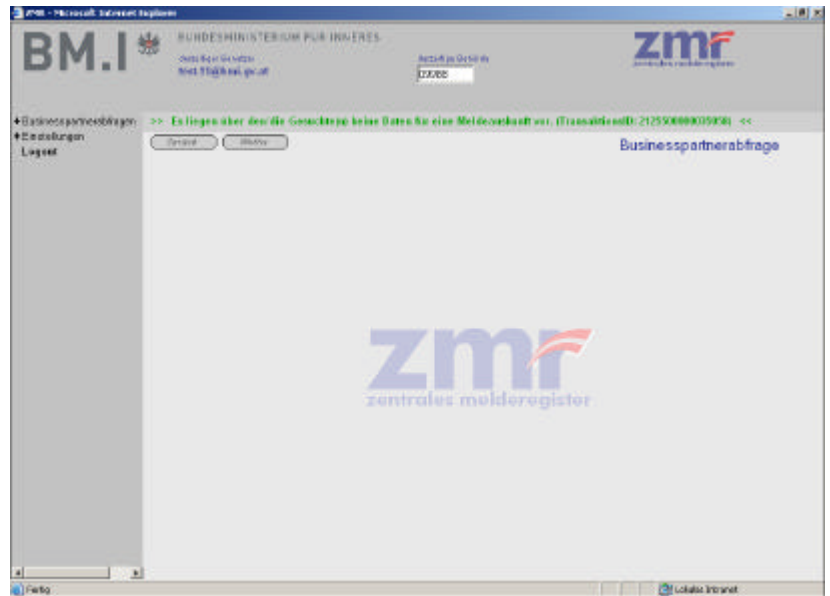
9.5.2.2 Businesspartner-Anfrage mit negativem Ergebnis:

EINGABE:

Begründung: Klientenauftrag
Nachname: xxxmuster
Vorname: xxxmax
Geb. Datum: 17.12.1980



ERGEBNIS ohne Druck:



ERGEBNIS mit Druck



10 ZMR Informationen

Informationen über die Benutzung des ZMR, Info-Veranstaltungen, Termine und vieles mehr können Sie unserer Homepage <http://zmr.bmi.gv.at> entnehmen.